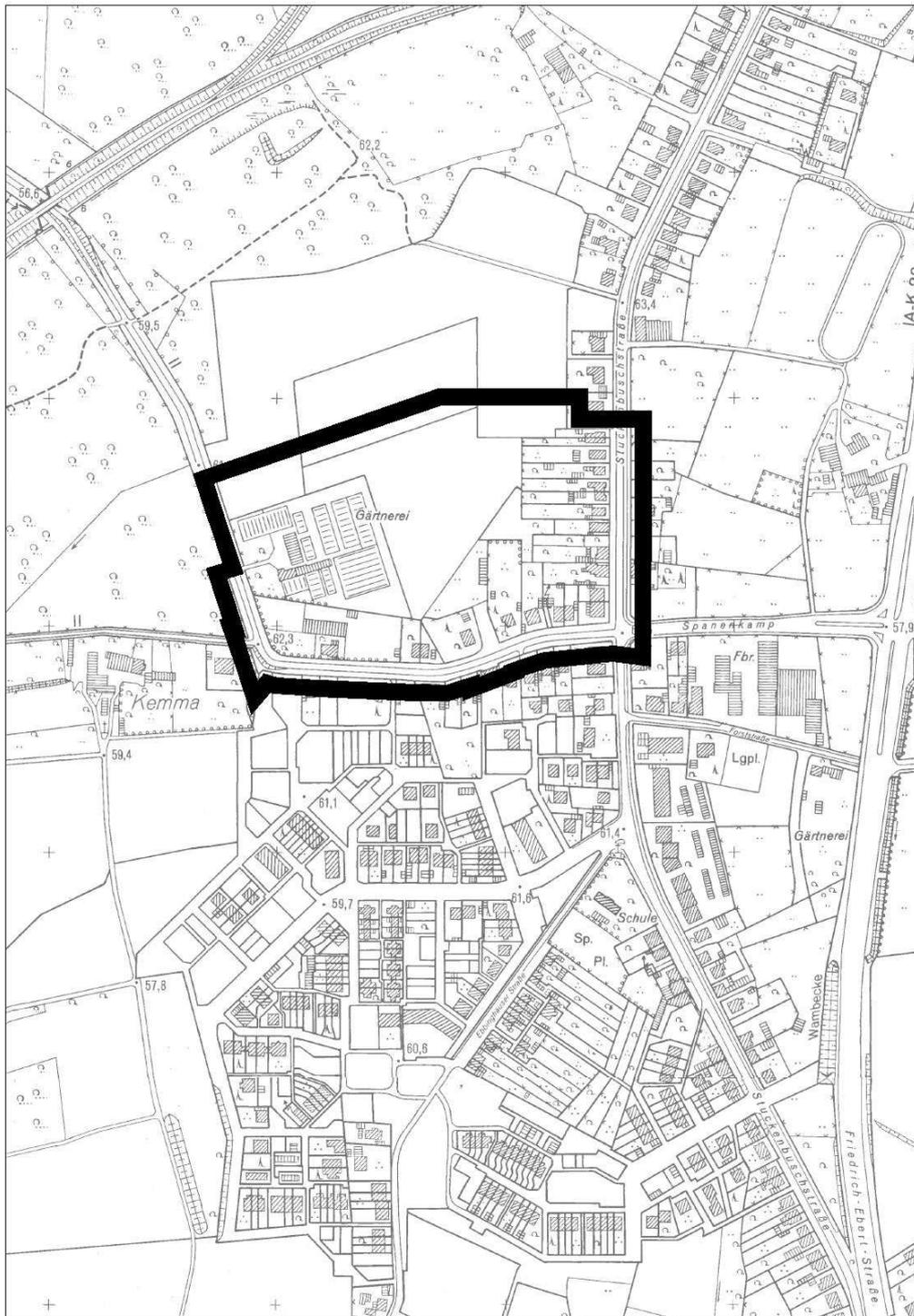




Stadt Recklinghausen

Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 240 – Spanenkamp – 2. Änderung – vereinf. Verfahren



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1. Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Änderung und Aufhebung der Festsetzungen zum Grundstück Flur 428, Flurstücke 184, 185, 962

Für die Grundstücke Gemarkung Recklinghausen, Flur 428, Flurstücke 184 und 185 unmittelbar nördlich der Straße Spanenkamp setzt der Bebauungsplan Nr. 240 allgemeines Wohngebiet (WA) i. S. von § 4 BauNVO fest, überlagert durch eine textliche Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO (sog. Fremdkörperfestsetzung), um den auf dem Grundstück Spanenkamp 34 vorhandenen Abschleppbetrieb im Bestand zu sichern (aktiver Bestandsschutz). Da dieser Betrieb in einem allgemeinen oder reinen Wohngebiet grundsätzlich planungsrechtlich unzulässig ist, sollte die Festsetzung ausnahmsweise notwendige Erweiterungen, Änderungen oder Erneuerungen ermöglichen, sofern das benachbarte Wohnen nicht gestört wird.

Der Betrieb ist seit über 25 Jahren dort ansässig und im Gewerberegister geführt. Die wesentlichen betrieblichen Einrichtungen wurden aber bereits vor Jahren in ein Gewerbegebiet verlagert. Am Standort Spanenkamp 34 werden nur noch in geringem Umfang Fahrten mit Abschleppfahrzeugen vorgenommen.

Die Anwendung der Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO ist im vorliegenden Fall nach heutigen Erkenntnissen rechtsfehlerhaft, da sie nur für genehmigte Nutzungen anwendbar ist. Da der Abschleppbetrieb nach Aktenlage nie bauaufsichtlich genehmigt wurde und nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung planungsrechtlich weder zum Zeitpunkt des Entstehens noch z. Zt. genehmigungsfähig ist, sind wesentliche Bedingungen für eine Anwendung der Vorschrift nach § 1 Abs. 10 BauNVO nicht erfüllt. Die Festsetzung Ziff. 1.1.2. des textlichen Teils soll daher aufgehoben und die entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan entfernt werden.

Aufgrund der fehlenden Genehmigungen besteht auch kein Rechtsanspruch auf aktiven Bestandsschutz des Betriebes und damit auch nicht auf Entschädigungen nach §§ 39 ff. BauGB bei Aufhebung der Festsetzung.

Als Konsequenz aus der Aufhebung der textlichen Festsetzung unter Ziff. 1.1.2 ist es erforderlich, die Ziffer 1.1.1 neu zu fassen bzw. zu konkretisieren, ohne jedoch die ursprüngliche Zielsetzung zu verändern. Während nach der bisherigen Festsetzung zur Gliederung des WA-Gebietes auf den eingeschossig überbaubaren Grundstücksflächen die ausnahmsweise zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe sowie Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO und Stellplätze i. S. von § 12 BauNVO zulässig waren, sind nach Ziff. 1.1 des textlichen Teils (neu) künftig nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 und sonstige Gewerbebetriebe nach Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig. Ziel der Festsetzung ist es, diesen Einrichtungen aufgrund der großen Grundstückstiefen im WA-Gebiet städtebaulich vertretbar Flächen zur Verfügung zu stellen.

1.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzungen unter Ziff. 1.3 zur Höhe baulicher Anlagen werden sowohl inhaltlich geändert als auch redaktionell überarbeitet. Insbesondere die bisher verbindlichen Festsetzungen zur Traufenhöhe werden durch die Festsetzung einer Mindesthöhe ersetzt, ohne jedoch die Festsetzung zur maximalen Gebäudehöhe zu ändern. Darüber hinaus werden die Bezugspunkte zur Bestimmung der Gebäude- und Traufhöhen zusammengefasst und klarstellend neu definiert.

Die bisher für die reinen Wohngebiete verbindlich festgesetzten Traufhöhen von 4,00 m für eingeschossige und 6,50 m für zweigeschossige Gebäude werden durch Mindesttraufhöhen (3,00 m für eingeschossige Gebäude bzw. 6,00 m für zweigeschossige Gebäude) ersetzt, da

die bisherigen Regelungen in der praktischen Anwendung zu unbeabsichtigten Härten (u. a. der Notwendigkeit sehr hoher Geschosse) führten. An der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen in den Baugebieten ändert sich dagegen nichts. Auch das städtebauliche Ziel, dem optischen Bild des Straßenraumes ein Mindestmaß an Verbindlichkeit in der Ausführung der Baukörper vorzugeben, bleibt gesichert.

Die neuen Regelungen bieten gegenüber den bisherigen Festsetzungen mehr Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für die Bauherren, sind eindeutiger gefasst und schließen die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten voll ein.

1.3 Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Nebenanlagen

Im Zuge der 2. vereinfachten Änderung wird die textliche Festsetzung Ziff. 1.6 (neu 1.7) zur Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO überarbeitet und ergänzt. Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO kann die Zulässigkeit von Nebenanlagen i. S. v. § 14 Abs. 1 BauNVO ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 240 sind z. B. Gartenhäuser und Geräteschuppen in den Vorgärten unzulässig, auch wenn sie nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB werden daher für bestimmte Grundstücksbereiche Ausnahmeregelungen getroffen.

Zum einen wird die Ausnahmeregelung für die Grundstücke konkretisiert, deren Vorgärten von mehr als einer Straßenbegrenzungslinie tangiert werden. Hier sind auf den nach Ziff. 1.8 (neu) des textlichen Teils gekennzeichneten Flächen für Garagen und Carports auch Gartenhäuser, Abstellschuppen und ähnliche Nebenanlagen im Sinne vom § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig. Die Konkretisierung dient der Vermeidung von unbeabsichtigten Härten und ist auch städtebaulich vertretbar, da die Ausnahme nur für den besonders gekennzeichneten Bereich der Garagen und Carports vorgesehen ist.

Zum anderen wird die Regelung um eine Ausnahme für die Grundstücke erweitert, deren Gärten nach Süden ausgerichtet sind und auch die Erschließung von Süden erfolgt. Die Erweiterung schließt eine Regelungslücke, da auf diesen Grundstücken ansonsten keine der Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO errichtet werden könnten, was insbesondere bei der Errichtung von Gebäuden ohne Keller zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

1.4 Gestaltungsfestsetzungen gem. 86 Abs. 4 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Auch die Festsetzung 1.11 (neu Ziff. 2) wird redaktionell neu gefasst. So wird die Überschrift „Dachrichtung“ durch „Stellung der Gebäude - Firstrichtung“ ersetzt. Die Stellung der Gebäude auf dem Grundstück wird durch Vorgabe der Hauptfirstrichtung festgesetzt und im Plan entsprechend gekennzeichnet. Diese Festsetzung gilt grundsätzlich für die Gebäude, deren Dächer über einen First verfügen, d.h. Gebäude mit Satteldächern, Walm- bzw. Krüppelwalmdächern, Mansardedächern, Säge- und Sheddächern sowie Pultdächern. Gebäude mit Dachformen ohne First, wie z.B. mit Kegel- oder Pyramidendach, Zelt- oder Turmdach bzw. Flachdach, sind von dieser Festsetzung ausgenommen. Durch die neue Formulierung werden nun alle Gebäude, deren Dach über einen First verfügt, i. S. der Normenklarheit in die Festsetzung einbezogen. Die Kennzeichnung der Firstrichtung im Bebauungsplan bleibt von den Ergänzungen bzw. Klarstellungen unberührt.

1.5 Redaktionelle Überarbeitung des textlichen Teiles

Neben den zuvor beschriebenen inhaltlichen Änderungen wurde i. S. einer rechtssicheren Anwendung der Festsetzungen der textliche Teil insgesamt redaktionell überarbeitet, wodurch sich sowohl die Aufteilung als auch die numerische Reihenfolge der Festsetzungen

innerhalb des textlichen Teiles ändert. Diese Änderungen sind aber nicht inhaltlicher Art und damit auch nicht abwägungserheblich.

Ausgenommen davon ist die Überarbeitung der Festsetzung Nr. 1.6 „Überschreitung der Baugrenzen“. Diese beinhaltet in Satz 1 der Neufassung eine Regelung, nach der ausschließlich Wintergärten die Baugrenzen um max. 2,0m überschreiten dürfen. Diese Festsetzung soll aber auch für Terrassenüberdachungen gelten, die mit dem Hauptgebäude verbunden sind. Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung dieser Festsetzung, nämlich der Sicherung von differenzierten zusätzlichen Nutzungsoptionen bei der Bebauung der Grundstücke, soll die Regelung aber nicht ausschließlich für Wintergärten, sondern auch für die Terrassenüberdachungen gelten. Im Hinblick darauf, dass vorhandene Terrassen häufig nicht nur durch die Errichtung von Wintergärten in Anspruch genommen, sondern auch aus Kostengründen nur überdacht werden und diese Überdachungen ähnliche städtebauliche Wirkungen wie Wintergärten entfalten, kann diese Ergänzung des textlichen Teils im Rahmen des Satzungsbeschlusses vorgenommen werden, ohne dass es einer erneuten Offenlegung der Planunterlagen gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 bedarf.

2. Planverfahren

Da die vorgesehenen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist, kann für die Planänderung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 31.03.2007 die Mitteilung über die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 240 – Spanenkamp - zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB wurde in der Zeit vom 23.04.2008 bis 23.05.2008 durchgeführt, um der betroffenen Öffentlichkeit und den von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es wurde eine abwägungsrelevante Anregung vorgebracht.

3. Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die Bebauungsplanänderung hat auch nicht die Neuausweisung von Bauflächen und damit Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 18 BNatSchG zur Folge. Somit bedarf es auch keiner Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Stadt Recklinghausen, den 24.07.2008
Im Auftrag

Schneider
Städt. Baudirektor

Textlicher Teil

zum Bebauungsplan Nr. 240 – Spanenkamp – 2. Änderung – vereinf. Verfahren

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Gliederung der Nutzung in WA*-Gebiet

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 2, Abs. 8 und 9 BauNVO wird für das mit WA* gekennzeichnete Baugebiet festgesetzt, dass auf der eingeschossig überbaubaren Grundstücksfläche nur Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig sind.

Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen und Carports i. S. von § 12 BauNVO sind zulässig.

1.2 Unzulässigkeit der Nutzung in WA-Gebieten

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.3 Höhe baulicher Anlagen und Traufhöhen für Hauptgebäude in den WR 1-3 und WA-Gebieten**

1.3.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen auf ein Höchstmaß von H = 9,0 m für die WR 1-Gebiete und das WA**-Gebiet und von H = 11,0 m für die WR 2-Gebiete und das WR 3-Gebiet festgesetzt.

1.3.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird in den WR 1-Gebieten eine Traufhöhe (TH) von mindestens 3,00 m festgesetzt.

1.3.3 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird in dem WR 3-Gebiet eine Traufhöhe (TH) von mindestens 6,00 m festgesetzt.

1.3.4 Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird in den WR 2-Gebieten die Traufhöhe für

- a) eingeschossige Gebäude auf mindestens 3,00 m und für
 - b) zweigeschossige Gebäude auf mindestens 6,00 m
- festgesetzt.

1.3.5 Die Traufhöhe (TH) wird durch den Schnittpunkt zwischen der Außenwandfläche mit der Dachhaut des Hauptdaches bestimmt.

1.3.6 Bezugspunkt für die Höhen baulicher Anlagen und die Traufhöhen

Gem. § 18 Abs. 1 BauNVO gilt als Bezugspunkt die Fahrbahnmitte der endgültig hergestellten Verkehrsflächen bzw. die Gradientendaten der geplanten Verkehrsfläche. Die Bezugshöhe wird durch den Schnittpunkt der bis zur Fahrbahnmitte verlängerten Mittelachse des Gebäudes und durch Interpolation der Straßenhöhen bestimmt.

1.4 Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass in den WR 1 - Gebieten und im WA**- Gebiet das Dachgeschoss ausnahmsweise als Vollgeschoss im Sinne des § 20 Abs. 1 BauNVO errichtet werden darf, wenn die festgesetzte Geschossflächenzahl eingehalten wird.

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird für die WR 1 bis 3 - Gebiete und das WA** - Gebiet festgesetzt, dass je Wohngebäude als Einzelhaus maximal zwei Wohnungen und bei Doppel- und Reihenhäusern je Wohngebäude maximal eine Wohnung zulässig sind.

1.6 Überschreitung von Baugrenzen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Wintergärten **und Terrassenüberdachungen** als untergeordnete Gebäudeteile unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie die Baugrenzen um max. 2,0 m überschreiten dürfen.

Bei Treppenhäusern und Windfängen ist ein Überschreiten der Baugrenze bis zu 1,00 m und bei Balkonen und Erkern bis zu 1,50 m zulässig.

1.7 Unzulässigkeit von Nebenanlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Gartenhäuser, Abstellräume und sonstige Nebenanlagen im Sinne vom § 14 Abs. 1 BauNVO in den Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude unzulässig sind.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind hiervon ausgenommen:

- a) Grundstücke, deren Vorgärten von mehr als einer Straßenbegrenzungslinie tangiert werden. Hier sind auf den nach Ziff.1.8 des textlichen Teils gekennzeichneten Flächen für Garagen und Carports auch Gartenhäuser, Abstellräume und sonstige Nebenanlagen im Sinne vom § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig.
- b) Grundstücke innerhalb der WR 1 - Gebiete, deren Haupteinschließung von Süden aus erfolgt.

1.8 Zulässigkeit von Garagen und Carports

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO wird für die mit WR1 - 3 gekennzeichneten Gebiete festgesetzt, dass Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder den mit „Ga“ gekennzeichneten Flächen zulässig sind.

1.9 Pflanzgebote

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB wird festgesetzt, dass alle Garagenwände / Carportseiten zu öffentlichen Verkehrsflächen hin mit standortgerechten Laubgehölzen abzupflanzen oder entsprechend zu beranken sind.

1.10 Ausgleichsmaßnahmen - Sammelzuordnung

Gem. § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB wird festgesetzt, dass die Ausgleichsmaßnahmen "A1" und "A2" sowie die außerhalb des Planbereiches befindlichen Ausgleichsmaßnahmen „A3“ (auf dem Grundstück Gemarkung Recklinghausen, Flur 428, Flurstück 656) den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (gekennzeichneter Eingriffsbereich), zugeordnet werden und gemäß dem ökologischen Fachbeitrag durchzuführen und zu erhalten sind (Sammelzuordnung).

2. Gestaltungsfestsetzungen gem. 86 Abs. 4 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Stellung der Gebäude - Fristrichtung

Für Gebäude mit Dächern, die über einen First verfügen, wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 4 BauO NRW die Fristrichtung festgesetzt.

3. Hinweise

3.1 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

3.2 Grundwasser

Der Einbau von Drainagen ist unzulässig. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung im Zuge der Bebauung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich nicht zulässig. Bei der Errichtung von Kellergeschossen ist die Ausbildung von wasserdichten Betonwannen geboten.

3.3 Bodenkontaminationen

Der westliche Teil des Plangebietes wurde vormals durch eine Gärtnerei genutzt. Erheblichen Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Es befindet sich aber ein Öltank auf dem Gelände. Dieser ist im Rahmen der notwendigen Abbrucharbeiten fachgerecht zu entsorgen. Es im Rahmen der Abbruchgenehmigung sicherzustellen, dass im Bereich des Tanks sowie der Leitungen keine Bodenkontaminationen verbleiben.

3.4 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Das Plangebiet hat bergbaulichen Einwirkungen unterlegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. BBergG) mit der Deutsche Steinkohle AG in Herne Kontakt aufzunehmen.

3.5 Abfluss von Niederschlagswasser

Gem. § 3 Nr. 2 Satz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Recklinghausen vom 21.12.1990 muss das auf privaten Baugrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in den WR- Gebieten und dem WA** - Gebiet in die Entwässerungsmulden des Straßenkörpers, in die öffentliche Grünfläche –

Entwässerungsmulde – oder in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Dies gilt auch für die Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung.

Das Niederschlagswasser wird über den straßenbegleitenden Graben der Straße „Spanenkamp“ dem Resser Bach zugeführt.

3.6 Ortsrecht

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten.

4. Gutachten

- Stadt Recklinghausen, FB 61/5 Umweltschutz: Stadtökologischer Fachbeitrag zu den Bebauungsplänen Nr. 240 – Spanenkamp - und Nr. 243 – Südlich Hansering (März/April 2005)
- uventus GmbH: Umweltbericht zu den Bebauungsplänen 240 „Spanenkamp und 243 „Südlich Hansering“ im Ortsteil Recklinghausen-Stuckenbusch (Juni 2004)
- Stadt Recklinghausen, FB 61/4 Verkehrsplanung: Gutachterliche Stellungnahme zur Lärmsituation im Ortsteil Stuckenbusch (Mai 2004 und März 2006)
- Forstamt Recklinghausen: Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Recklinghausen (2004)
- Ökodata: Gutachten zur maximalen Bebauung des Ortsteiles Stuckenbusch (September 2003)
- Ingenieurbüro für Baugrund und Bodenmechanik Hermann Schoof: Bodengutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser – Bebauungsplan Nr. 240 – Spanenkamp in Recklinghausen (Januar 2003)
- Ökodata: Gutachten zur ökologischen Situation für den Bereich Stuckenbusch/Grünzug D, (September 1997)
- Landschaft und Siedlung: Umweltverträglichkeitsstudie Wohnsiedlungserweiterung Stuckenbusch (Februar 1994)
- Schnittstelle Ökologie: Eingriffsbilanzierung nach Maßgabe des § 46 HOAI – Bebauungsplan Nr. 133 – Stuckenbusch (Februar 1994)
- Kommunalverband Ruhrgebiet: Recklinghausen-Stuckenbusch – UVP-Fachbeitrag Klima (November 1993)

5. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und Erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)